



Haushaltssatzung des Landkreises Bad Kreuznach für das Jahr 2022 vom 03.03.2022

Der Kreistag hat am 20.12.2021 aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz und der §§ 95 ff Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in den derzeit jeweils geltenden Fassungen folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	280.934.640 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	298.134.830 Euro
Saldo (Jahresüberschuss/Jahresfehlbedarf)	-17.200.190 Euro

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-7.882.480 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.155.720 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	36.179.200 Euro
Saldo Ein-/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-10.023.480 Euro
Saldo Ein-/Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	17.905.960 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

verzinsten Kredite auf **10.023.480 Euro**



§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **11.864.000 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **5.010.650 Euro**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **190.000.000 Euro**

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises (Sondervermögen mit Sonderrechnung) werden nicht veranschlagt.

§ 6 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage. Der **Umlagesatz** wird festgesetzt auf **47,20 v. H.** der auf die vorgenannten Gebietskörperschaften entfallenden Umlagegrundlagen nach § 25 Abs. 1 LFAG.

Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022 zu entrichten.



§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug am

31.12.2013	-62.380.424,68
31.12.2014	-72.702.639,81
31.12.2015	-78.132.389,71
31.12.2016	-79.802.609,79
31.12.2017	-85.308.076,05
31.12.2018	-84.591.967,65
31.12.2019 (vorläufig)	-84.232.554,82
31.12.2020 (vorläufig)	-79.832.677,93
31.12.2021 (Plan)	-82.294.321,93
31.12.2022 (Plan)	-99.494.511,93

(Minusbeträge = nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge).

Die Schlussbilanz für das Haushaltsjahr 2019 liegt derzeit erst vorläufig vor.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt sowie in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte bzw. tariflich Beschäftigte ist nur im Rahmen der gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen zulässig.



Hinweise:

- I. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurden mit folgenden Einschränkungen erteilt:
 1. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Bad Kreuznach vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von 10.023.480 € wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 7.000.000 € genehmigt. Die Investitionskreditgenehmigung für den noch verbleibenden Kreditanteil i. H. v. 3.023.480 € wird vorläufig versagt.
 2. Der in § 3 Satz 1 der Haushaltssatzung auf 11.864.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, wird insoweit genehmigt, als hierfür
 - a) im Haushaltsjahr 2023 Investitionskredite i.H.v. 3.503.000 €
 - b) im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite i.H.v. 1.401.650 €
 - c) im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite i.H.v. 106.000 €insgesamt 5.010.650 € aufgenommen werden müssen.
 3. Die Entscheidungen zu den Ziffern 1 und 2 ergehen jeweils mit der Maßgabe, dass die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Ziffer 4.1.3 der W zu § 103 GemO erfüllen.
 4. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von dem Landkreis Bad Kreuznach und dessen Eigenbetrieb Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, auch wenn es für deren Finanzierung keiner Investitionskreditaufnahme bedarf, nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises und dessen Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der W Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
 5. Abweichend von der Soll-Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 1 LFAG ist die dem Landkreis Bad Kreuznach im Haushaltsjahr 2022 zufließende Investitionsschlüsselzuweisung zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs zu verwenden; die Investitionsschlüsselzuweisung ist demzufolge in voller Höhe als Ertrag in der Ergebnisrechnung und als ordentliche Einzahlung in der Finanzrechnung nachzuweisen.
 6. Die dem Landkreis Bad Kreuznach im Haushaltsjahr 2022 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden.
-



tätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

- II. Der Haushaltsplan liegt vom 08.03.2022 bis 18.03.2022 während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Kreisverwaltung (Salinenstraße 47, Bad Kreuznach, Erdgeschoss) öffentlich aus.

Öffnungszeiten Bürgerbüro: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Bad Kreuznach, den 03.03.2022
Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Bettina Dickes
Landrätin
